

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Erweiterung Laurentiusberg I“, auf Gemarkung Tauberbischofsheim

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-BW

vom 02. Dezember 2022

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und § 74 der Landesbauordnung (LBO-BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. Seite 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 4) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), in öffentlicher Sitzung am 28.09.2022

den Bebauungsplan „Erweiterung Laurentiusberg I“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und

die dem Bebauungsplan „Erweiterung Laurentiusberg I“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Laurentiusberg I“ erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 1428/0, teilweise, und 10708, teilweise, der Gemarkung Tauberbischofsheim und umfasst eine Fläche von ca. 3,287 ha. Das Plangebiet schließt südlich an das bestehende Baugebiet „Laurentiusberg I“ an und entwickelt sich in östlicher Richtung. Es wird begrenzt durch die Max-Planck-Straße im Nord-Westen, die Albert-Einstein-Straße im Norden, die bestehende Regenwasserversickerung im Osten und die Grenze des ehemaligen Kasernengeländes im Süd-Westen und Süden.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Laurentiusberg I“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim besteht aus der Planzeichnung, Maßstab 1 : 500 vom 01.08.2022 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim und

aus den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 01.08.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim.

Dem Bebauungsplan „Erweiterung Laurentiusberg I“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim ist die Begründung vom 01.08.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, beigelegt.

Gleichzeitig werden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW vom 01.08.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, erlassen. Den örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 01.08.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, beigelegt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über den Bebauungsplan „Erweiterung Laurentiusberg I“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Laurentiusberg I“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim, die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112, während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Hinweise:**

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 02. Dezember 2022

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin